

Vorlage Nr. 19/098-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 10.02.2016

„Zweites Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“

1. Problem

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland aufgrund des Mindestlohngesetzes grundsätzlich ein allgemeiner Mindestlohn von 8,50 €. Die Höhe des bremischen Landesmindestlohnes ist derzeit auf 8,80 € festgelegt. Die dauerhafte Fortgeltung eines Landesmindestlohnes neben einem Bundesmindestlohn entspricht nicht dem ursprünglichen Anliegen des bremischen Gesetzgebers. Ziel ist vielmehr eine bundesweit einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze. Als gesetzlicher Mindeststandard lässt der Mindestlohn Raum für weitergehende tarif- oder individualvertragliche Regelungen. Diesem Zweck kann ein einheitlicher bundesweit geltender Mindestlohn am besten entsprechen. Anzustreben ist daher eine Angleichung zwischen Bundes- und Landesmindestlohn.

In § 9 Abs. 1 und 2 des Landesmindestlohngesetzes (MindLohnG) ist derzeit vorgesehen, dass der Senat in jedem Jahr durch Rechtsverordnung den Landesmindestlohn festlegt und die Landesmindestlohnkommission dem Senat zuvor eine Empfehlung zur Beschlussfassung vorlegt.

2. Lösung

Durch den in der Anlage vorliegenden Gesetzänderungsvorschlag soll dem Senat die Möglichkeit eröffnet werden, das Verfahren zur Festlegung des Landesmindestlohnes für einen beliebigen (über den in § 9 Abs. 1 Satz 1 MindLohnG vorgesehenen Jahresrhythmus hinausgehenden) Zeitraum auszusetzen. Ziel der Ge-

setzesänderung ist es, so eine Angleichung an den Bundesmindestlohn herbeizuführen.

3. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Diese würden erst nach einem Beschluss des Senates aufgrund der veränderten Vorschrift eintreten. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, das Verfahren zur Festlegung des Mindestlohnes auszusetzen. Wenn der Senat einen entsprechenden Beschluss fassen sollte, würde der Landesmindestlohn bis auf weiteres nicht erhöht werden. Insoweit entstünden keine Mehraufwendungen für Land und Stadtgemeinde. Eine nähere Bezifferung ist nicht möglich. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar. Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster bestehen nicht.

4. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

5. Beschluss

1. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) stimmen dem Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ zu.
2. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) bitten den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das „Zweite Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ dem Senat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft zuzuleiten.

Anlage:

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

- ENTWURF -

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 9 Absatz 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 — 2043-b-1), das durch Gesetz vom 1. April 2014 (Brem.GBl. S. 245) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Senat kann das Verfahren zur Festlegung des Mindestlohnes nach den Absätzen 1 und 2 durch Beschluss aussetzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland grundsätzlich ein einheitlicher Mindestlohn von 8,50 € aufgrund des Mindestlohngesetzes des Bundes. Die Fortgeltung unterschiedlicher Landesmindestlohnbestimmungen neben einem Bundesmindestlohn ist nicht wünschenswert. Ziel muss vielmehr eine einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze sein. Als gesetzlicher Mindeststandard lässt der Mindestlohn Raum für weitergehende tarif- oder individualvertragliche Regelungen. Diesem Zweck kann ein einheitlicher bundesweit geltender Mindestlohn am besten entsprechen. Anzustreben ist daher eine Angleichung zwischen Bundes- und Landesmindestlohn.

In § 9 Abs. 1 des Landesmindestlohngesetzes (MindLohnG) ist derzeit vorgesehen, dass der Senat in jedem Jahr durch Rechtsverordnung den Landesmindestlohn festlegt. Zuvor legt die Landesmindestlohnkommission dem Senat gemäß § 9 Abs. 2 MindLohnG eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzänderungsvorschlag soll dem Senat die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren zur Festlegung des Landesmindestlohnes für einen beliebigen (über den in § 9 Abs. 1 Satz 1 MindLohnG vorgesehen Jahresrhythmus hinausgehenden) Zeitraum auszusetzen.

Der Gesetzentwurf dient damit dem Ziel, langfristig eine Angleichung zwischen Landes- und Bundesmindestlohn zu erreichen. Alternativen kommen nicht in Betracht.

Insbesondere eine unmittelbare Koppelung des Landes- an den Bundesmindestlohn würde dem Senat die Möglichkeit nehmen, auf künftige Entwicklungen zu reagieren. Eine solche Beschneidung der vorhandenen Handlungsoptionen zum jetzigen Zeitpunkt wäre unangemessen, da noch nicht absehbar ist, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Anhebung des Bundesmindestlohnes erfolgen wird.

Die Abschaffung des Landesmindestlohnes würde zur Aufgabe bereits erreichter bremischer Standards insbesondere in den Bereichen führen, in denen auf Bundesebene Ausnahmetatbestände von der Mindestlohnverpflichtung bestehen.